



Informationen der Ämter

Änderung der Wegführung des bestehenden Reitwegenetzes im Waldgebiet Naunhof - Eichaer Wald

1. Der Landkreis Leipzig als zuständige Forstbehörde ändert aufgrund forstwirtschaftlicher Belange ab sofort die Wegführung des bestehenden Reitwegenetzes durch das Waldgebiet Eichaer Wald in der Gemeinde Naunhof.
2. Die Änderung betrifft in der Gemarkung Naunhof, Flurstück 1154/2, den Wegeabschnitt des Regionalreitweges parallel zum Brandiser Weg (Autobahnzubringer). Dieser Abschnitt wird auf einer Länge von ca. 760 m eingezogen und auf eine neue Wegstrecke von ca. 410 m verlegt und verläuft ab sofort überwiegend auf einem Waldweg, welcher eine direkte Verbindung zwischen dem verbleibenden Reitwegeabschnitt parallel zum Brandiser Weg und dem Reitwegeabschnitt parallel zu den Bahngleisen darstellt. Die neue Reitroute verbleibt im vorgenannten Flurstück. Die Anbindung an das übrige bestehende Reitwegenetz im Wald bleibt erhalten.
3. Die neue Wegführung wird in beigefügter topografischer Karte (gepunktete Linie) dargestellt.
4. Die neue Wegführung wird vor Ort durch Markierungen/Beschilderungen gemäß Reitwegeverordnung angezeigt.

Grimma, den 28.04.2017

Dr. Lutz Bergmann
Leiter des Umweltamtes

Die Karte sehen Sie auf Seite 2.

Erfassungen des LfULG im Bereich Naturschutz

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) hat die Aufgabe, fachliche Grundlagen für regionale Förderschwerpunkte und -maßnahmen zu erarbeiten sowie Fördermaßnahmen zu bewerten, fachlich zu begleiten und ihren Erfolg zu kontrollieren (vgl. § 1 Nr. 12 Zuständigkeitsverordnung Naturschutz - NatSchZuVO). Dazu ist im Jahr 2017 im Landkreis Leipzig von der Abteilung Naturschutz, Landschaftspflege folgende Untersuchung geplant:

- Erfassungen zum Indikator „Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert“ (High Nature Value Farmland = HNV-Farmland-Indikator): Kartierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Landschaftselementen nach Qualität und Umfang in 100 ha großen Stichprobenflächen.

Weil sich die Erhebungen im Rahmen der oben genannten Untersuchungen insgesamt auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken, werden sie öffentlich bekannt gemacht.

Die für die oben genannten Aufgaben legitimierten LfULG-Bediensteten und deren Beauftragte führen die Dienstausschweife bzw. ein entsprechendes Nachweisdokument mit.

Ausschreibungen

Ehrenamtspreis 2017 - Zu ehrende Bürgerinnen und Bürger gesucht

Die Ausübung eines Ehrenamts fordert von der oder dem Ausführenden sehr viel ab. Oftmals wird die eigene Freizeit in den Hintergrund gestellt, um sich mit ganzer Kraft der ehrenamtlichen Aufgabe zu widmen.

Um diese Bereitschaft und die oftmals langjährige und intensive Arbeit wertzuschätzen und zu ehren, möchte der Landkreis Leipzig wieder verdienstvolle Bürgerinnen und Bürger für ihre geleistete ehrenamtliche Tätigkeit im Jahr 2017 auszeichnen. Der Preis wird beim Neujahrsempfang 2018 durch den Landrat überreicht.

Der Ehrenamtspreis wird an Einzelpersonen vergeben, die sich in folgenden Bereichen engagieren:

- Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst
- Jugend
- Soziales
- Sport
- Gesellschaft/Politik/Wirtschaft
- sonstige Vereine.

Kennen Sie eine Person, die sich mit grenzenloser Tatkraft engagiert?

Die Vorschläge für den Ehrenamtspreis können durch jede natürliche oder juristische Person, jedoch nicht für sich selbst, eingereicht werden.

Folgende Angaben sollen enthalten sein:

- zutreffender Bereich
- Name, Adresse und Telefonnummer der absendenden Person
- Name, Adresse, Telefonnummer, Geburtstag und -ort der vorgeschlagenen Person
- Art und Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit
- besondere außergewöhnliche Leistung
- bereits erhaltene Auszeichnungen, sofern diese bekannt sind
- ggf. Vorschlag für einen Laudator
- Datum und Unterschrift der Einreicherin/des Einreichers

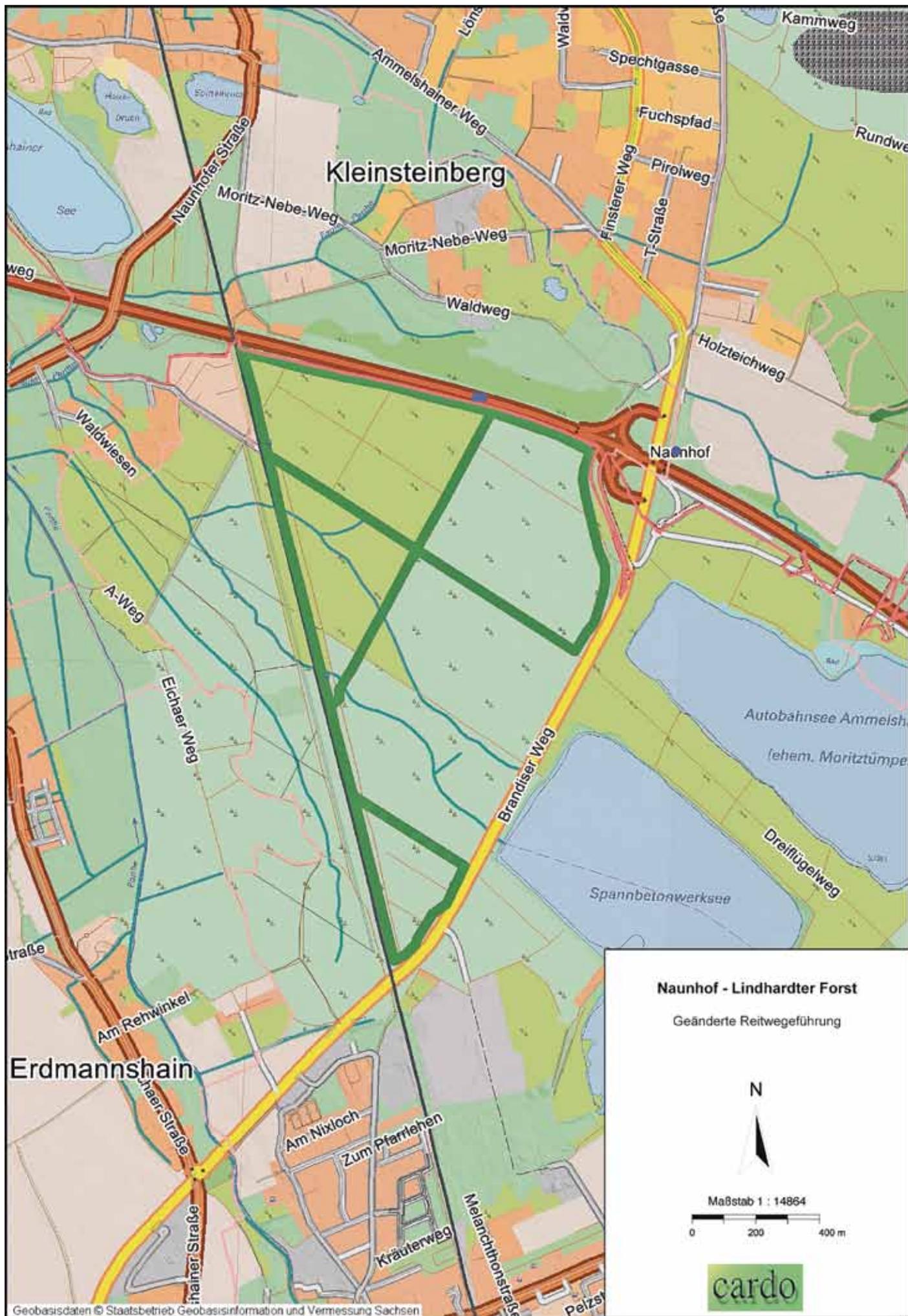
Bitte senden Sie Ihren **Vorschlag bis zum 30.09.2017** an:

Landratsamt Landkreis Leipzig
Büro des Landrates / Büro Kreistag
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna

Impressum

- Herausgeber:
Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna, www.landkreisleipzig.de
Redaktion:
Brigitte Laux, Brigitte.laux@lk-l.de, Tel. 03433 241 1010
- Verlag und Abo-Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Tel. 03535 489-0
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Landkreis Leipzig, vertreten durch Landrat Henry Graichen, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna





Interessenbekundungsverfahren für die Betreibung einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Naunhof

Die Stadt Naunhof befindet sich in den Vorbereitungen zum Neubau einer Kindertageseinrichtung, welche voraussichtlich ab dem III. Quartal 2018 betriebsfertig sein wird.

Durch Beschluss des Stadtrates vom 27.04.2017 werden hiermit Freie Träger aufgefordert, bis zum **20.06.2017** ihr Interesse an der Betreibung der neu zu errichtenden Kindertageseinrichtung in der Stadt Naunhof anzuzeigen.

Nähere Informationen über die Mindestangaben erhalten Sie in der

Stadtverwaltung Naunhof

Hauptamt, Frau Leutbecher

Markt 1, 04683 Naunhof

E-Mail: leutbecher-hauptamt@naunhof.de

In der **Stadtverwaltung Naunhof** ist ab sofort die Stelle als **Sachbearbeiter/in für die Aufgaben der Allgemeinen Verwaltung** sowie die Stelle als **Sachbearbeiter/in für die Aufgaben im Bereich der Einwohnermeldestelle** zu besetzen.
Ausführliche Informationen finden Sie unter www.naunhof.de.

Öffentliche Bekanntmachungen

Landkreis Leipzig

Borna, den 29.05.2017

Bekanntgabe

über die 15. Sitzung des Kreistages

am **Mittwoch, dem 14.06.2017 um 17:00 Uhr**

Stadtkulturhaus Borna,

Sachsenallee 47, 04552 Borna

Tagesordnung:

TOP *Betreff*

1. Beginn der Sitzung (Formelle Eröffnung)

- 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit mit Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen und der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Bestätigung der Tagesordnung
- 1.3 Festlegung der Kreisräte, die die Niederschrift mit unterzeichnen

2. Öffentliche Beratung

- 2.1 Feststellung des Ausscheidens eines Kreisrates aus dem Kreistag
- 2.2 Feststellung eines Hinderungsgrundes und des Ausscheidens eines Kreisrates aus dem Kreistag
- 2.3 Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit; Feststellung eines wichtigen Grundes und des Ausscheidens eines Kreisrates aus dem Kreistag

2.4 Einwohnerfragestunde

- 2.5 Niederschrift über die Sitzung vom 08.03.2017
- 2.6 Bestellung der/des 2. Beigeordneten des Landkreises Leipzig
- 2.7 Einstellung des Leiters (m/w) des Gesundheitsamtes/Amtsarzt
- 2.8 Mitteilungen des Landrates
- 2.8.1 Information des Kreistages zum Abschluss von Zinssicherungsgeschäften
- 2.8.2 Einschätzung des voraussichtlichen Ergebnisses des Haushaltes 2017 des Landkreises Leipzig zum 31.03.2017
- 2.8.3 Information an die Mitglieder des Kreistages zur Korrektur der Eröffnungsbilanz des Landkreises Leipzig zum 01.01.2013
- 2.8.4 Beteiligungsbericht des Landkreises Leipzig für das Geschäftsjahr 2015
- 2.8.5 Information über die aus 2016 in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

- 2.8.6 Sachstand Breitbanduntersuchung für acht Kommunen des Landkreises Leipzig
- 2.8.7 Bekanntgabe der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Leipzig sowie ihrer Stellvertreter
- 2.9 Wahl der Stellvertreter der Vertreter des Landkreises Leipzig in den Gemeinsamen Ausschuss der Integrierten Regionalleitstelle Leipzig
- 2.10 Widerruf der Wahl und Neuwahl von stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Leipzig sowie ihrer Stellvertreter
- 2.11 Widerruf der Wahl und Neuwahl von stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Leipzig sowie ihrer Stellvertreter
- 2.12 Widerruf der Wahl und Neuwahl eines Mitgliedes in den Integrationsbeirat des Landkreises Leipzig - hier: Änderung des Beschlusses 2016/019 vom 24.02.2016
- 2.13 Widerruf der Wahl und Neuwahl eines Mitgliedes in den Integrationsbeirat des Landkreises Leipzig - hier: Änderung des Beschlusses 2016/019 vom 24.02.2016
- 2.14 Widerruf der Wahl und Neuwahl eines Mitgliedes in den Kreisbehindertenbeirat des Landkreises Leipzig - hier: Änderung des Beschlusses II-2014/046 vom 01.10.2014
- 2.15 Einigung zur Zusammensetzung des Betriebsausschusses im Bereich kreiseigene kulturelle Einrichtungen im Kreistag als beschließender Ausschuss
- 2.16 Bestätigung des erhöhten anteiligen kommunalen Finanzierungsanteils für den Ersatzneubau einer Sozialtherapeutischen Wohnstätte für erwachsene chronisch psychisch kranke Menschen, Erich-Weinert-Straße 15, 04651 Bad Lausick mit Kapazität von 32 Plätzen - hier: Ergänzung des Beschlusses II-2014/071
- 2.17 Hinzuerwerb von Geschäftsanteilen an der THÜSAC Personenverkehrsgesellschaft mbH
- 2.18 1. Änderung der Zweckvereinbarung vom 08. November 2012 über die Verlagerung von Zuständigkeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 1320/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates
- 2.19 Landesweite Einführung einer Notfall-App im Freistaat Sachsen
- 2.19.1 Stellungnahme der Landkreisverwaltung zum Antrag A-2017/001 der Fraktion SPD/Grüne im Kreistag des Landkreises Leipzig - Landesweite Einführung einer Notfallapp
- 2.20 Elternbeiträge für die Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) abschaffen
- 2.20.1 Stellungnahme zum Antrag A-2016/003 der Fraktion UWW „Elternbeiträge abschaffen“
- 2.21 Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit; Feststellung eines wichtigen Grundes und des Ausscheidens eines Kreisrates aus dem Kreistag
- 2.22 Anfragen der Kreisräte

3. Ende der Sitzung

Vorgenannte Beratung ist öffentlich!

gez. Henry Graichen
Landrat

Gemeinsamer Ausschuss der Zweckvereinbarung Integrierte Regionalleitstelle

zwischen dem Landkreis Nordsachsen, dem Landkreis Leipzig und der Stadt Leipzig findet am 15.06.2017, 16:00 Uhr, im Neuen Rathaus der Stadt Leipzig im R. 495, statt.

Tagesordnung der 12. Sitzung:

- Integration eines eCall-Systems gem. paneuropäischer eCall-Verordnung
- Migration des Landkreises Leipzig: Statusbericht
- nichtöffentliche Beratungsinhalte

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Az.: 10132-106.11/157/15/se

Der Landwirtschaftsbetrieb Olaf Kupfer betreibt am Standort in 04687 Trebsen, OT Neichen, Gemarkung Neichen, Flurstücke 51/3 und 51/4 die Biogasanlage (BGA) 1.

Die Anlage zur Erzeugung von Biogas unterliegt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit nach Nr. 8.6.3.2 des Anhangs I der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42). Weiterhin unterliegen der Genehmigungsbedürftigkeit das BHKW nach Nr. 1.2.2.2, die Biogaslagerung nach Nr. 9.1.1.2 sowie die Gärrestlagerung nach Nr. 9.36 des Anhangs I der 4. BImSchV.

Mit dem Antrag vom 08.12.2016 (Posteingang 13.12.2016) beantragte der Landwirtschaftsbetrieb Olaf Kupfer die Änderung der BGA 1 gem. § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626).

Gegenstand des vorliegenden Antrages, zuletzt vervollständigt durch die mit dem Schreiben der SHN GmbH vom 22.03.2017 (Posteingang 24.03.2017) übergebenen Unterlagen, ist die wesentliche Änderung gem. § 16 BImSchG der genehmigungsbedürftigen BGA 1 wie folgt:

- Errichtung und Betrieb des BHKW 2 (Gas-Otto-Motor, Magergas, Hersteller GE Jenbacher, Motortyp: J 312 GS-D225, FWL: 1.274 kW, 526 kW_{el}, 558 kW_{th}) einschließlich Trafostation sowie
- die Änderung der Stoffeinträge bzw. deren Zusammensetzung wie folgt:

Input	genehmigt 2011		Antragsgegenstand	
	t/d	t/a	t/d	t/a
Rindergülle MVA	20,0	7.300	13,0	4.745
Hühnertrockenkot	3,0	1.095	5,0	1.825
Maissilage	14,0	5.110	13,0	4.745
Ganzpflanzensilage	6,0	2.190	6,0	2.190
Summe	43,0	15.695	37,0	13.505

Mit dem vorgelegten Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG soll u.a. ein neues BHKW 2 zur Flexibilisierung der Stromerzeugung installiert werden. Dieses wird zusätzlich zum bereits am Standort befindlichen BHKW 1 (GE Jenbacher J312GSC22, Gas-Otto-Motor, FWL 1.301 MW, elektr. Leistung 526 kW) installiert. Das neue BHKW 2 wird in einer Stahlbetonhaube neben dem bestehenden Technikgebäude errichtet. Mit Hilfe des BHKW 2 soll eine Flexibilisierung der Stromerzeugung erreicht werden. Dies bedeutet, dass nicht mehr Energie auf das gesamte Jahr gesehen erzeugt werden soll, sondern ausreichend Energie zu Spitzenzeiten zur Verfügung gestellt werden kann. Es wird demnach nicht mehr Gas verbraucht. Momentan läuft das BHKW 1 für max. 24 h/d für 7 d/Woche mit 265 kW_{el}, also 168 h/Woche bzw. ca. 88.400 kW_{el}/Woche. Im Antrag wurden beispielhaft mehrere Möglichkeiten zur Betriebsweise der BHKW vorgestellt. Die BHKW werden dabei so betrieben, dass die produzierte Energie mit ca. 88.400 kW_{el}/Woche nicht überschritten wird.

Weiterhin wird eine Änderung der Stoffeinträge bzw. deren Zusammensetzung beantragt. Eine Erhöhung der Biogasproduktion erfolgt in diesem Zusammenhang nicht. Die tägliche Menge des Stoffinputs wird um 6 t reduziert, jährlich erfolgt eine Reduktion um 2.190 t. Es werden ca. 2 Mio. m³ Biogas pro Jahr produziert.

Die Art und Größe der beantragten Anlage stellt nach Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010

(BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) ein Vorhaben dar, für das nach § 3 c Satz 2 UVP eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 2 UVP keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG zu besorgen sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Diese Entscheidung des Landratsamtes Landkreis Leipzig zum Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 3 a UVP öffentlich bekannt gegeben.

Gemäß § 3a Satz 3 UVP ist diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Landkreis Leipzig
Grimma, 09.05.2017

Dr. Bergmann
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Mit Baugenehmigung vom 25.04.2017; AZ 2016-2038 wurde für die Umnutzung eines Teil-Obergeschosses des Geschäftshauses zu einer Kindertagesstätte auf dem Grundstück, Flurstück-Nr. 389/3 der Gemarkung Groitzsch, eine Baugenehmigung gemäß § 72 SächsBO im Verfahren nach § 64 SächsBO erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach § 70 Abs. 3 der Sächsischen Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn (nach § 70 Abs. 3 SächsBO) der Grundstücke, Flurstück-Nr.: 386; 387; 388; 388a; 389/2; 389/4; 389/5; 389/7; 389/8; 389a; 389b; 389c; 389d; 389/10; 389/12; 289/13; 390; 391; 392; 393; 394/1; 394/2; 395; 396; 397; 398/c; 401/1; 402/a; 430/6; 430/7; 430/a; 430/b; 430/d; 430/e; 538/4; der Gemarkung Groitzsch, zuge stellt:

Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt. Insbesondere wurden keine nachbarrechtlich geschützten Befreiungen oder Abweichungen erteilt.

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna zu erheben

Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Landkreis Leipzig, Dienstgebäude Grimma, Karl-Marx-Straße 22, Haus 3 innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten im Zimmer Nr. 128 möglich:

- Dienstag von 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
- Donnerstag von 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
- Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

Betroffene Eigentümer von Nachbargrundstücken können mit Nachweis ihrer Eigentümerschaft eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides innerhalb der Rechtsbehelfsfrist abfordern. Sofern eine Einsichtnahme beabsichtigt wird, ist eine Terminabstimmung unter Tel.-Nr. 03437 9841612 erforderlich.

Karin Wagner
Amtsleiterin

Versorgungsverband Grimma-Geithain

1. Die Verbandsversammlung des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain hat in ihren öffentlichen Sitzungen am 14.12.2016 und 26.04.2017 nachfolgenden Beschluss gefasst, der mit heutigem Datum öffentlich bekannt gemacht wird:

Beschluss über die Haushaltssatzungen 2017 für Trink- und Abwasser

Beschluss über die Haushaltssatzung 2017 des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain für Trink- und Abwasser im Wirtschaftsjahr 2017: Aufgrund des § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (GVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert am 3. März 2014 (SächsGVBl. Nr. 5 vom 29.03.2014,

S.196) i.V.m. §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert am 3. März 2014 (SächsGVBl. Nr. 5 vom 29.03.2014, S. 146; 02.04.2014, S. 234); i. V. m. § 16 Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) vom 15. Februar 2010 (Sächs. GVBl. S. 57), zuletzt geändert am 16. Dezember 2013 (GVBl. Nr. 17 vom 30.12.2013 S. 941) erlässt der Versorgungsverband Grimma-Geithain (im folgenden -Versorgungsverband -) aufgrund des Beschlusses Nr. I/14/12/2016 der Verbandsversammlung vom 14. Dezember 2016 sowie des Beschlusses Nr. I/26/04/2017 der Verbandsversammlung vom 26. April 2017 folgende:

Haushaltssatzung für Jahr 2017

Es betragen

Trinkwasser in EUR

Abwasser in EUR

Gesamt in EUR

§ 1

a) im Erfolgsplan

die Erträge	9.770.335	10.592.596	20.362.931
die Aufwendungen	9.178.853	9.620.751	18.799.604
der Jahresgewinn	591.482	971.845	1.563.327
der Jahresverlust	0	0	0
Entnahme aus der Rücklage	0	0	0

b) im Liquiditätsplan

Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	888.561	799.653	1.688.214
Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-5.000	-4.600	-9.600
Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	46.740	-10.421	36.319
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	8.247.763	15.256.379	23.504.142

§ 2

Gesamtbetrag der Kredite	2.216.042	392.775	2.608.817
davon für Investitionen der KWW	0	392.775	392.775
davon für Zwecke der Umschuldung der KWW	2.216.042	0	2.216.042
Umschuldungen des VVGG (TW: 6.184.195 EUR)			
Umschuldungen des VVGG (AW: 2.695.268 EUR)			

§ 3

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächt.

Gesamt	0	0	0
--------	---	---	---

§ 4

Umlagen von Mitgliedsgemeinden	0		
Umlage für Betriebs- und Unterhaltungsk. für STEA gemäß § 16 Verbandssatzung	0	757.618	757.618
Umlage für Investitionskosten für STEA gemäß § 15 Verbandssatzung	0	449.400	449.400

§ 5

Höchstbetrag der Kassenkredite			
Gesamt	1.750.000	1.900.000	3.650.000

	Investitionskostenerstattung für STEA gem. § 15 Verbandssatzung in EUR	Betriebskostenerstattung für STEA gem. § 16 Verbandssatzung in EUR
Gesamt	449.400,00	757.617,53
davon entfällt auf:		
Bad Lausick	-20.000,00	108.862,03
Colditz	79.000,00	97.735,04
Frohburg	0,00	2.767,37
Geithain	146.400,00	98.603,62
Grimma	234.000,00	370.036,89
Trebsen	10.000,00	79.612,58
SBA/LRA		

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

§ 7

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung wurde am 10.02.2017 unter dem Aktenzeichen 10112-092.12-VVGG/He erteilt.

Colditz, den 12.05.2017

Schmiedel
Verbandsvorsitzender

2. Nach der Veröffentlichung dieser Satzung wird der Wirtschaftsplan des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain für das Wirtschaftsjahr 2017 für die Dauer von einer Woche, vom 06.06.2017 bis 12.06.2017, während folgender Sprechzeiten:

Montag bis Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag zusätzlich: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Verbandsverwaltung, Südstraße 80, Gebäude 62 in 04668 Grimma niedergelegt.

Colditz, den 12.05.2017

Schmiedel
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehenden Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Colditz, den 12.05.2017

Schmiedel
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Der beschlossene Haushaltsplan des Zweckverbandes Kommunales Forum Südraum Leipzig für das Haushaltsjahr 2017 liegt gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG i.V. mit § 76 Abs. 3 SächsGemO vom **19. bis 27. Juni 2017** in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Raschwitzter Straße 31 in Markkleeberg, öffentlich aus.

Simone Luedtke
Verbandsvorsitzende

Haushaltssatzung des Kommunalen Forums Südraum Leipzig für das Haushaltsjahr 2017

Auf der Grundlage von § 58 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 74 Abs. 1 der SächsGemO hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Forum Südraum Leipzig in ihrer Sitzung am 06.02.2017 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	605.050 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	609.880 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	- 4.830 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	- 4.830 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	- 4.830 EUR
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	- 4.830 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	339.900 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	346.180 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 6.280 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	118.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	293.700 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 175.700 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 181.980 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf	- 181.980 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 0,87 EUR je Einwohner festgesetzt. Sie beträgt insgesamt 131.232,54 EUR und verteilt sich auf die Mitglieder wie folgt:

Mitglieder	Verbandsumlage in EUR
Böhlen	5.889,90
Borna	17.114,64
Groitzsch	6.634,62
Großpösna	4.631,88
Kitzscher	4.379,58
Leipzig	43.500,00
Markkleeberg	21.088,80
Neukieritzsch	5.984,73
Pegau	5.438,37
Regis-Breitungen	3.497,40
Rötha	5.322,66
Zwenkau	7.749,96
gesamt	131.232,54

Markkleeberg, den 21.04.2017

Simone Luedtke
Verbandsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Markkleeberg, den 21.04.2017

Simone Luedtke
Verbandsvorsitzende